

## Entwurf

### 1. Änderungsvertrag

#### zum

#### öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zwischen der Gemeinde Bönebüttel und der Stadt Neumünster vom 30.01.2008

#### Präambel:

Die Vertragspartner haben übereinstimmend festgestellt, dass sich die Zusammenarbeit nach dem o. a. Vertrag bewährt hat und fortgesetzt werden soll.

Die Regelungen zur Erstattung der Verwaltungskosten sollen jedoch angepasst werden. Die in dem Vertrag in der Fassung vom 30.01.2008 in § 5 Absatz 3 getroffenen Regelungen zur Anpassung der Verwaltungskosten haben sich als wenig praktikabel erweisen. Fakt ist, dass diese Regelung bislang nicht zur Anwendung gelangt ist.

Ferner hat sich gezeigt, dass die dem o. a. Vertrag zugrunde liegenden Annahmen über den zeitlichen Aufwand bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster nicht der Realität entsprechen. Zudem ist es ebenso realitätsfremd, den zeitlichen Aufwand bei der Aufgabenerledigung als unveränderlich festzuschreiben. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieser Veränderungen unterliegt. § 5 der ursprünglichen Fassung sah indes keine Anpassung dieses Faktors vor.

Dem wird künftig dadurch begegnet, dass ein Verfahren zur Evaluation des zeitlichen Aufwands und der daraus resultierenden Personalkosten vereinbart wird.

Durch die Neu-Regelung wird ein praktikables Verfahren zur Ermittlung und Fortschreibung der Verwaltungskosten vereinbart.

Somit ist § 5 der Fassung vom 30.01.2008 anzupassen.

In § 6 der Fassung vom 30.01.2008 war seinerzeit unklar, ob die Gemeinde Bönebüttel Mitglied des Kommunalen Schadensausgleichs war. Zwischenzeitlich steht fest, dass eine Mitgliedschaft besteht, so dass die Formulierung von Alternativen entfallen kann.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Fassung vom 30.01.2008 ist anzupassen, der Rest der Regelung bleibt unverändert.

Alle anderen §§ der Fassung vom 30.01.2008 bleiben unverändert.

#### §1 Neufassung des § 5:

Abs. 1:

Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 erhält die Stadt Neumünster von der Gemeinde Bönebüttel eine Erstattung. Der Erstattungsbetrag berücksichtigt den zeitlichen Aufwand bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster und die daraus resultierenden Personalkosten sowie Sach- und Gemeinkostenpauschalen.

Das Verfahren zur Ermittlung des zeitlichen Aufwands bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster und der daraus resultierenden Personalkosten ist in der Anlage 1 zu diesem Änderungsvertrag beschrieben. Diese Evaluation wird im 4. Quartal 2019 erstmalig durchgeführt. Die Ergebnisse bilden die Basis für die Erstattung für 2020. Die Evaluation wird alle 5 Jahre wiederholt.

Das Verfahren zur Berechnung des Erstattungsbetrages ist in der Anlage 2 zu diesem Änderungsvertrag beschrieben.

Mit der Kostenerstattung sind alle Aufwendungen abgegolten, die bei der Stadt Neumünster durch die Führung der Verwaltungsgemeinschaft entstehen.  
Die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich in gleichen Beträgen, jeweils zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

Abs. 2 (neu):

Die Leistungen des Technischen Betriebszentrums (TBZ) für die Abwasserbeseitigung sind relevant für die Gebührenberechnung und sind somit gesondert abzurechnen. Die Ermittlung und Berechnung der Kostenerstattung erfolgt wie in Abs. 1 beschrieben. Die Erstattung erfolgt jeweils zusammen mit den Kosten nach Abs. 1.

Abs. 3 und 4: - entfallen

Im Zuge der Neufassung des § 5 entfallen die Anlagen 3 und 3.1 zum Vertrag in der Fassung vom 30.01.2008.

**§ 2 Neufassung des § 6 Abs. 1 Satz 2:**

[...] Die Gemeinde Bönebüttel bleibt Mitglied beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig Holstein und trägt die auf sie entfallende Umlage.[...]

**§ 3 Inkrafttreten:**

Der Änderungsvertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Neumünster, am \_\_.\_\_.2017

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister  
Der Stadt Neumünster

Udo Runow  
Bürgermeister  
der Gemeinde Bönebüttel

Siegel

Siegel

**Anlagen:**

Anlage 1: Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des zeitlichen Aufwands bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster und der daraus resultierenden Personalkosten

Anlage 2: Beschreibung des Verfahrens zur Berechnung des Erstattungsbetrages

## Anlage 1:

### Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des zeitlichen Aufwands bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster und der daraus resultierenden Personalkosten

#### Verfahren zur Evaluation...

##### 1. der durch die Wahrnehmung der im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit Bönebüttel anfallenden Aufgaben bei der Stadtverwaltung Neumünster gebundenen Kapazitäten:

Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung werden im 4. Quartal 2019 aufgefordert, die jeweils persönlich im Laufe eines Jahres für die Gemeinde Bönebüttel geleisteten Stunden zu schätzen.

Diese Schätzung soll die zurückliegenden Jahre seit der letzten Erhebung (hier: 2014) berücksichtigen, um besondere Phasen nicht außer Acht zu lassen. Die Mitarbeitenden werden entsprechend angewiesen.

Routinen lassen sich hochrechnen (z. B. Botendienste regelmäßig 30 Minuten pro Tag → Wochenwert → abzüglich Urlaube etc. → Jahreswert).

Wo immer es geht, sind Fallzahlen zugrunde zu legen (Dauer pro Fall, Fälle pro Jahr).

Bereiche, die nicht für die Gemeinde Bönebüttel tätig werden, sowie Bereiche oder Projekte, die separat abrechnen, werden nicht beteiligt.

Bereiche, deren Betätigung über die Gemeinkosten erfasst wird (z. B. Verwaltungsvorstand, EDV-Abteilung, Hausmeister Rathaus), werden nicht beteiligt, es sei denn, diese Bereiche werden speziell für die Gemeinde Bönebüttel tätig.

Es ergibt sich ein fundierter Schätzwert – spezifisch für jede/n Mitarbeitende/n.

Alle Werte werden addiert.

So ergeben sich die Gesamtkapazitäten.

Es bleibt bei einem Schätzwert, der definitiv nicht jede Besonderheit in dem Evaluationszeitraum fehlerfrei erfasst. Dennoch führt diese Art der Erhebung mit vertretbarem Aufwand zu einem belastbaren Ergebnis.

##### 2. der Höhe der dadurch entstehenden Personalkosten:

Für den Kapazitätswert einer/s jede/n Mitarbeitende/n werden die individuellen tatsächlichen Personalkosten errechnet.

Alle Werte werden addiert.

So ergeben sich die gesamt anfallenden tatsächlichen Personalkosten.

Aus den Gesamtkapazitäten und den tatsächlichen Personalkosten wird ein Durchschnittswert ermittelt (Personalkosten pro VZÄ). Dieser wird mit den Personalkostentabellen aus dem jeweils aktuellen KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ abgeglichen. Der Wert, der dem am nächsten liegt, wird der Referenzwert für die folgenden Kostenanpassungen bei den Personalkosten und den davon abgeleiteten Gemeinkosten

Die Werte VZÄ und Referenzwert pro VZÄ bilden die Basis für die Erstattung für 2020.

Alle 2 Jahre wird eine Anpassung auf der Basis dieser Werte vorgenommen.

Die Evaluation wird alle 5 Jahre wiederholt. Die nächste Evaluation wird somit in 2024 durchgeführt. Die neuen Ergebnisse werden dann wiederum Basis für die weiteren Erstattungen ab 2025.

## **Anlage 2:**

### **Beschreibung des Verfahrens zur Berechnung des Erstattungsbetrages**

Der zeitliche Aufwand bei der Aufgabenerledigung durch die Stadt Neumünster wird in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausgedrückt.

Zum aktuellen Zeitpunkt (Vertragsabschluss) werden 1,99 VZÄ angesetzt.

Darin sind die Zeitanteile des TBZ für die Abwasserbeseitigung nicht enthalten.

Pro VZÄ werden Personalkosten in Form eines Pauschalwertes berechnet.

Zum aktuellen Zeitpunkt (Vertragsabschluss) beträgt dieser Pauschalwert 69.000,- € pro VZÄ. Das entspricht einem Referenzwert gem. KGSt A9 m. D. (Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2016)

Dieser Referenzwert wird bis zu der nächsten vereinbarten Evaluation zur Berechnung einer Kostensteigerung bei den Personalkosten herangezogen.

Es wird eine Sachkostenpauschale gemäß KGSt angesetzt.

Zum aktuellen Zeitpunkt (Vertragsabschluss) beträgt diese 9.700,- € pro VZÄ

Es wird eine Gemeinkostenpauschale gemäß KGSt angesetzt.

Zum aktuellen Zeitpunkt (Vertragsabschluss) beträgt diese 17 % der Personalkosten.

In den Gemeinkosten gemäß KGSt wären auch die Kosten für die Arbeit der Neumünsteraner Gremien enthalten. Diese werden indes für Bönebüttel nicht tätig, so dass der volle Gemeinkostenanteil gemäß KGSt von 20 % auf 17 % der Personalkosten reduziert wird.

Die o. a. zum aktuellen Zeitpunkt (Vertragsabschluss) genannten Werte sind das Ergebnis vorangegangener Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern. Diesen wiederum liegt eine Evaluation aus dem Jahre 2014 zugrunde.

Alle 2 Jahre erfolgt eine Anpassung auf der Basis von KGSt-Werten. Dabei wird bis zur nächsten Evaluation von gleichbleibenden Kapazitäten (VZÄ) ausgegangen. Die KGSt gibt den Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ alljährlich raus. Die Werte für Personalkosten verändern sich alljährlich insbesondere durch die Berücksichtigung von Tarif- und Besoldungssteigerungen. Die Anpassung erfolgt auf der Basis der von der KGSt ausgewiesenen Personalkosten A9 m. D.

Die Sach- und Gemeinkostenpauschalen werden ebenfalls alle 2 Jahre angepasst. Sie bleiben hinsichtlich des Wertes bei den Sachkosten bzw. des Prozentsatzes bei den Gemeinkosten regelmäßig unverändert bzw. über mehrere Jahre konstant.

Somit ergibt sich die nachstehende Berechnung der Kostenerstattung für 2018.

#### **Kostenerstattung ab 01.01.2018 (je abgerundet auf volle 100,- €)**

A.	Personalkosten	1,99 VZÄ x 69.000,- € KGSt-Referenzwert A9 m. D. 2016	137.300,- €
B.	Sachkosten	9.700,- € = KGSt-Pauschale X 1,99	19.300,- €
C.	Gemeinkosten	17 % von A. = reduzierte KGSt- Pauschale	23.300,- €
gesamt			179.900,-€

Die **Leistungen des Technischen Betriebszentrums (TBZ) für die Abwasserbeseitigung** sind relevant für die Gebührenberechnung und sind somit gesondert abzurechnen. Die Ermittlung und Berechnung der Kostenerstattung erfolgt wie oben beschrieben.

**Kostenerstattung ab 01.01.2018 für das TBZ** (je abgerundet auf volle 100,- €)

A.	Personalkosten	0,075 VZÄ x 69.000,- € KGSt-Referenzwert A9 m. D. 2016	5.100,- €
B.	Sachkosten	9.700,- € = KGSt-Pauschale x 0,075	700,- €
C.	Gemeinkosten	17 % von A. = reduzierte KGSt-Pauschale	800,- €
gesamt			6.600,- €

Da nur alle 2 Jahre eine Anpassung erfolgen soll, wären für 2019 die gleichen Beträge zu erstatten.